

Experten geben Rat

Private Steuererklärung 2018 Liechtenstein

Alle Jahre wieder werden die Einwohner Liechtensteins aufgefordert, ihre Steuererklärung abzugeben. Die Steuerverwaltung (STV) bietet dazu mit der elektronischen Steuerklärung ein relativ einfaches und grossartiges Hilfsmittel an.



Heinz Vogt, dipl. Wirtschaftsprüfer

Dank eTax können die Bürger ihre steuerlichen Deklarationspflichten meist ohne externe Unterstützung erledigen. In unserer Beratungspraxis tauchen aber bei ausserordentlichen Lebensereignissen oft Situationen auf, welche den Steuerpflichtigen Schwierigkeiten bereiten. Auf einige Sachverhalte gehen wir nachfolgend näher ein.

Scheidung, Trennung

Sofern eine Trennung oder Scheidung im Steuerjahr erfolgten, werden beide Partner für das ganze Jahr getrennt besteuert. Es folgt also keine Zwischenveranlagung bis zum Zeitpunkt der Trennung oder Scheidung. Massgebend ist der Zivilstand jeweils per 31.12.



Hubert Stocker, Betriebsökonom FH

Tatsächlich getrennt ist man immer dann, wenn der gemeinsame Haushalt auf Dauer aufgelöst wird. Eine nur vorübergehende Trennung löst in der Regel keine separate Veranlagung aus. Die Steuerbehörden stellen auf die Abmeldung der gemeinsamen Wohnadresse bei der Gemeinde ab. Die Trennung oder Scheidung haben auch Auswirkungen auf den Steuertarif. Es gilt dann neu der Alleinstehenden-Tarif oder der Alleinerziehenden-Tarif (mit Kindern).

In der Praxis bereitet die «Umstellung» den Steuerpflichtigen doch einiges Kopfzerbrechen, da vielfach unklar ist, wer welches Vermögen zu deklarieren hat und wem welche Abzüge (z.B. für Kinder, Versicherungen) zustehen. Im Trennungsjahr kön-

nen diese Abzüge im Verhältnis zum jeweiligen Erwerb oder alternativ die hälftige Aufteilung vereinbart werden. Das Ganze ist relativ einfach zu lösen, wenn die getrennten Partner offen miteinander kommunizieren. Im Streitfall muss die STV die Berechnung der Abzüge im Rahmen der Veranlagung vornehmen. Bei solchen Fällen können u.U. auch Rückschlüsse auf den Erwerb des ehemaligen Partners gemacht werden, was wir als kritisch beurteilen.

Konkubinat

Gehen Alleinerziehende (Alleinstehende/r mit Kindern) nach der Scheidung später wieder eine neue Partnerschaft ein und ziehen mit einem neuen Partner zusammen, so wechselt wieder der Steuertarif mit meist spürbar negativen steuerlichen Folgen für die Betroffenen. Es gilt dann nicht mehr der privilegierte Alleinerziehenden-Tarif, sondern neu der unvorteilhaftere Alleinstehenden-Tarif. Die Steuerbehörden gehen davon aus, dass die besondere Belastung beim Eingehen einer neuen Lebensgemeinschaft entfällt.

Unterhalt an volljährige Kinder

Unterhaltszahlungen an volljährige Kinder können vom Steuerpflichtigen nicht mehr vom Erwerb abgezogen werden und erhöht meist merklich die Steuerbelastung für die Betroffenen. Im Gegenzug muss der Leistungsempfänger diese Zahlungen aber nicht mehr versteuern. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass der Unterhaltszahler zwar nicht mehr die Alimente abziehen kann, ihm aber andere Abzüge (Kinderabzug, Versicherungspauschalen, Ausbildungskosten) zugestanden werden, sofern er zur Hauptsache für deren Unterhalt aufkommt.

Auch hier besteht in der Praxis besonders bei schwierigen zwischenmenschlichen Verhältnissen die Problematik, dass gewisse Informationen oder Daten (z.B. Details Ausbildungskosten) für die Betroffenen gar nicht verfügbar sind. Eine Vereinfachung dieses Verfahrens würde für alle Beteiligten einen Mehrwert bringen (z.B. Pauschalabzug für unterstützungspflichtige Kinder in Ausbildung beim Unterhaltszahler).

Die STV hat zu den vorstehenden Themen eine hilfreiche Praxismitteilung veröffentlicht (Merkblatt betreffend die steuerlichen Fragen bei Trennung und Scheidung), welches im Onlineschalter unter www.llv.li abrufbar ist.

NEWS / CHF 12'000er Grenze gekippt

Von Seiten der Steuerbehörden wurde in der Vergangenheit die Geltendmachung von wesentlichen Abzügen (Kinderabzug, Versicherungspauschale) verweigert, sofern der Jugendliche (z.B. Lehrling) einen Bruttoerwerb von mehr als CHF 12'000 im Steuerjahr erzielte (z.B. Lehrlingslohn und 4 % Soll-ertrag auf Vermögenswerten). Diese Praxis wurde von vielen Steuerpflichtigen als unfair taxiert, da die Eltern zur Hauptsache für den Unterhalt der Kinder aufkamen.

Die Landessteuerkommission hat in einem kürzlichen Entscheid diese 12'000er Grenze gekippt. Da die Wegleitung zur Steuererklärung für das Steuerjahr 2018 noch nicht publik ist, darf man gespannt sein, dieses Urteil in die Praxis umsetzt. Sofern der Steuerpflichtige zur Hauptsache für den Unterhalt der Kinder aufkommt gehen wir davon aus, dass die STV einen pragmatischen Weg wählt und das betriebsrechtliche Existenzminimum von CHF 23'760 neu als Basis für die Beurteilung ansetzt wird.